

**Dipl.-Biol. Björn Leupolt**  
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96  
24598 Heidmühlen  
Tel.: 015120635595  
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Fledermauswinterquartierbesatzkontrolle in der Moislinger Allee 222,  
Lübeck**  
im Auftrag der  
**BPD Immobilienentwicklung GmbH, Hamburg**

28.01.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Methode</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Ergebnisse</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme</b> .....	<b>4</b>
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	6
<b>4. Literatur</b> .....	<b>8</b>

## 1. Einleitung und Methode

Ein bestehendes Fledermauswinterquartier auf dem oben genannten Grundstück soll auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden. Hierfür erfolgte am 05.01.2022 eine Begehung des Quartieres mit zwei Personen (Dipl.-Biol. Florian Gloza-Rausch, Dipl.-Biol. Björn Leupolt). Das Quartier wurde auf einen aktuellen und Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse hin abgesucht. Das Grundstück soll bebaut werden und der bestehende Gebäudekeller hierfür abgerissen werden. Die hierdurch entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte sollen dargestellt werden. Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme in schriftlicher Form inklusive Hinweisen für notwendig werdender Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

## 2. Ergebnisse

Bei dem Quartier handelt es sich um den gesicherten Rest eines Gebäudekellers. Das Gebäude selbst besteht nicht mehr. Die Ganglänge des Quartieres liegt unter 50 m. Es erfolgte hier eine Aufwertung durch die Installation einer hohen Anzahl von Lichtplatten, Spaltenquartieren (Fa. Hasselfeldt) und aufgeschichteten Hohlblocksteinen. Der Kellerabgang wurde mit einem aus Ziegeln gemauerten Einflughäuschen gesichert (siehe Abbildung 1).



*Abbildung 1: Gemauerter Einflug zum Quartier (links), Blick in den Kellergang (Mitte), aufgeschichtete Hohlblocksteine (rechts). Photos: Gloza-Rausch.*

Es bestanden keine Vandalismusschäden an Tür oder Gebäude. In unmittelbarer Nähe zum Einflug befindet sich eine Straßenlaterne und angrenzend eine Hauptverkehrsstraße. Die Entfernung zum Ufer der Trave liegt bei ca. 200 m. Es handelt sich hierbei um eine Stadtrandlage. Das gesamte Quartier sowie potenzielle Versteckmöglichkeiten waren gut einsehbar. In Abbildung 2 ist die Lage des Quartiers in Lübeck gekennzeichnet.



Abbildung 2: Lage des untersuchten Fledermauswinterquartiers in der Moislinger Allee 222 in Lübeck (Luftbild aus Google-Earth™)

Während der Begehung wurden insgesamt 27 Fledermäuse festgestellt. Es wurden mit der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattererii*) sowie dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) drei Arten ermittelt. In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Quartierkontrolle aufgelistet.

### Tabelle 1: Im Quartier festgestellte Fledermäuse

RL D = Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL SH = Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (LLUR 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Art	Anzahl	RL-SH	RL-D	FFH-Anhang
Wasserfledermaus, <i>Myotis daubentonii</i>	6	*	*	IV
Fransenfledermaus, <i>Myotis nattererii</i>	14	V	*	IV
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i>	7	V	3	IV

Alle drei ermittelten Fledermausarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Schleswig-Holsteins, die Wasserfledermaus besitzt einen ungefährdeten Status. Alle drei Arten besitzen einen günstigen Gesamterhaltungszustand in Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013-2018, kontinentale biogeographische Region).



Abbildung 3 zeigt beispielhaft ermittelte Fledermäuse im Quartier.



*Abbildung 3: Braunes Langohr, Fransenfledermäuse und Wasserfledermaus hinter Lichtplatten (links). Braunes Langohr frei an der Decke hängend (rechts). Photos: Gloza-Rausch.*

Die Fledermäuse wurden freihängend, hinter Lichtplatten und in den Spaltenquartieren aufgefunden. Die Hohlblocksteine waren nicht besetzt.

### **3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten (hier Fledermäuse) aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

### **Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG**

Bei bestehendem Fledermausbesatz treten Tötungen oder Verletzungen durch den geplanten Abriss bezüglich Fledermäuse ein, wenn dieser innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) stattfindet. Sollte der Abriss innerhalb der Fledermaussommerquartierzeit (01.03. bis 30.11.) durchgeführt werden, müsste vorher das Quartier erneut auf Fledermäuse kontrolliert werden, um einen aktuellen Besatz auszuschließen. Zur Vermeidung des Tötungsverbotest ist als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme somit eine Bauzeitenregelung zu beachten, die gewährleistet, dass es durch das Vorhaben zu keinen Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommt. Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung und der erforderliche Besatzkontrolle vor Beginn des Abrisses ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

### **Zu berücksichtigende Störungen nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG**

Für die hier betroffenen lichtempfindlichen Fledermausarten kann es zu Störungen durch Lichtimmissionen durch den Baubetrieb etc. kommen. Die Lichtimmission auf den Einflugbereich

des Quartieres darf somit durch das Vorhaben nicht erhöht werden.

### **Zu berücksichtigende Lebensstätten nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung erbrachte eine Nutzung des Restes des Gebäudekellers als Fledermauswinterquartier durch drei Fledermausarten, die nach der Roten Liste Schleswig-Holstein nicht als gefährdet gelten. Somit erfolgt bei Abriss des Gebäudekellers der Verlust eines Fledermausgroßquartieres und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, muss für den Quartierverlust ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden. Dafür ist zwingend die Durchführung einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig. Bei CEF-Maßnahmen sind folgende Punkte zu gewährleisten (siehe auch TRAUTNER 2020):

- Es ist zu gewährleisten, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) erleidet.
- Sie muss einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen.
- Sie muss einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass ein Abriss des Gebäudekellers aus gutachterlicher Sicht nur möglich erscheint, wenn **vorher** ein ausreichender Quartierersatz im räumlichen Zusammenhang geschaffen wird. Um einen ausreichend hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg zu schaffen, reicht hierfür nicht die Installation von Fledermauskästen, sondern es muss ein mindestens gleichwertiges, unterirdisches Fledermauswinterquartier geschaffen werden. Dies muss von Beginn an unter biologischer Beratung eines Diplom-Biologen erfolgen und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten muss kontinuierlich erhalten bleiben. Nach Fertigstellung des Ersatzquartieres muss ein Erfolgsmonitoring desselben über mehrere Jahre durchgeführt werden.

### **3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot tritt bei Abriss des Gebäudekellers außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (somit vom 01.03. bis 30.11.) nach vorheriger negativer Fledermausbesatzkontrolle nicht ein.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn die Lichtimmission auf den Einflugbereich des Quartieres nicht erhöht wird.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Durch den geplanten Abriss kommt es bezüglich Fledermäuse zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 BNatSchG. Dieser Verlust kann durch die fachgerechte Durchführung oben genannter CEF-Maßnahme aus gutachterlicher Sicht ausreichend kompensiert werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss eines Gebäudekellers) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen (Abriss des Gebäudekellers außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit nach negativer Besatzkontrolle) durchgeführt werden. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch die fachgerechte Erschaffung eines unterirdischen Fledermausersatzwinterquartieres in räumlicher Nähe **zwingend vor Abriss des Gebäudekellers** (CEF-Maßnahme) aus gutachterlicher Sicht ausreichend kompensiert werden. Ein Erfolgsmonitoring muss durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG wäre bei erfolgreicher Durchführung oben genannter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht nicht nötig.



#### **4. Literatur**

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.), 121 S., Flintbek.
- MEINIG, H, P. BOYE, DÄHNE, M., LANG, J. & R. HUTTERER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz, rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. – Eugen Ulmer KG.